witzer's zuvorzukommen, hat der Entscheidung zu Grunde gelegen! Nicht aus Rechtsgrunden hat fie bie Guspen= fion verfügt, fondern aus politischen Grunden. Sie giebt zu, daß nicht bas Recht bie Grundlage gemefen fei, auf welcher ihre Suspenfionsentscheidung gefußt habe, fonbern geffeht ein, daß fie es gethan habe ohne bas Recht, außerhalb bes Rechts, aus politischen Grunden. In einem der Paragraphen unferes Bahlgefetes ift ausgesprochen, daß, wenn ein Staatsangehöriger eine ungehorige Ginwirkung auf bie Bahlen ausube, fei es burch Drohungen, fei es burch Berfprechungen ober auf andere Beife, biefer Staatsburger feines activen und paffiven Wahlrechtes fur immer verluftig erklart werben folle. In demfelben Paragraphen ift ausgebruckt, baß offentliche Staatsbeamte, welche Bleiches thun, bie einer gleiden ungehörigen Ginwirkung geziehen werden fonnen , ihres Dienftes entfest werben follen. Ich weiß nicht, mas bas Ministerium bes Innern nun auf biefes Berfahren ber Rreisbirection ju Zwidau gethan, ob fich daffelbe nicht veranlagt gefunden hat, die Rreisdirection ju Zwidau minbeftens ju rectificiren. Indeg fei bem, wie ihm wolle, ich bedaure und beflage es, daß in unserem Baterlande überhaupt fo Etwas hat geschehen konnen. Im Inlande, wenn biefer Bericht mit feinen thatfachlichen Details zur Renntniß ber Staatsburger fommen wird, im Inlande wird Migtrauen in die Sand= habung ber obern Berwaltung, große Mifftimmung baruber entstehen, eine Difftimmung, welche die Urfache und Quelle von vielen andern Uebeln fein fann. Wenn man aber im Auslande bavon reben wird, mas wird man bort zu einem folden Berfahren fagen? Ich weiß es nicht; vielleicht aber raunt man fich ba ins Dhr: fo regiert man bas Bolk ber Sachfen!

(Bon mehreren Seiten mehrfaches Bravo.)

Regierungscommiffar Schmalg: Meine Berren! Da die Staatsregierung gegen bie Untrage, beren Unnahme ber Musichus empfohlen hat, in ber Sauptfache nichts einzuwen= ben findet, fo glaubte ich, auch über die Motive diefer Un= trage mich nicht weiter aussprechen zu muffen. Ich bin auch jest noch der Meinung, daß dies in der Sauptfache nicht noth= menbig fei, und insbefondere über die Frage, welche bei Belegenheit ber Schaffrath'ichen Ungelegenheit in Diefem Saufe gur Erorterung gezogen worden ift, ob und inwieweit namlich bem Ministerium bes Innern und ben Berwaltungsbehorben bie Guspenfion von Gemeindebeamten guftehe, fur jest binweggegangen werben fonne, ba Sie biefe Ungelegenheit Ihrem Musichuffe gur weiteren Berichterftattung übergeben haben und fich alfo fpater noch Gelegenheit finden wird, fich barüber auszusprechen. Der lette Redner hat indeg bas Berfahren ber Staatsregierung in ber vorliegenden Ungelegenheit einer fpeciellen Critif unterworfen, auf welche ich mit einigen Borten einzugehen genothigt bin. Derfelbe flutt fich hierbei auf ben Inhalt ber unterm 28. November von ber Kreisbirection zu Zwidau erlaffenen Berordnung, wodurch naturlich fein | fei.

Zabel einen größern Unschein ber Begrundung erhalt. burfte aber ber gange Ungriff, wie mir scheint, auf einem Dig= verftandniffe der Berordnung beruhen. Der Berr Ubg. Rlinger nahm an, bie Rreisbirection habe in ben Worten: "nach bem eine ermangelnbe Unzeige eingegangen fei", jugeftanden, bag eine folche Unzeige bei Berfugung ber Guspenfion nicht vorgelegen habe. Gine nabere Ginficht in ben Bufammenhang ber ausgehobenen Worte zeigt aber bas Begentheil. Die Rreisdirection bemerkt nur: "bag, wenn auch allerdings Remiter's Guspenfion, nach bem über feine Berwickelung in die obgebachte Untersuchung eine ermangelnde Unzeige hier eingegangen mar, moglichft beschleunigt worben fei, hierauf boch ber Borwurf eines Bahlmanovers nicht begrundet werben fonne zc."; bag lettere bor Gingang ber Unzeige verfügt, geht alfo hieraus gewiß nicht hervor. Das Bort "ermangelnbe" fann fich nur auf einen fru bern Mangel ber Unzeige beziehen; fobalb biefe eingegangen mar, glaubte man bie Suspenfion beschleunigen zu muffen. Rreisdirection wollte an biefer Stelle ber Berordnung nicht die Maagregel an fich, fonbern nur beren Befdleunigung erflaren. Siermit tomme ich nun auf ben zweiten Punkt, mel= chen ber Berr Abgeordnete hervorgehoben hat, um ju bemei= fen, bag bie Guspenfion felbft nicht burch gefetliche Grunbe, fondern nur burch bie Abficht, einer Bahl guvorzufommen, veranlaßt worden fei. Much hier fcheint ber Berr Ubgeordnete bie Berordnung ber Kreisbirection ganglich mifzuverfteben. Es heißt bafelbft: "ba biefer Befchleunigung, nachbem Remiger als Wahlcandidat fur ben Landtag aufgestellt morden war, lediglich die Abficht ju Grunde lag, einer etwaigen, bei ber jedenfalls unabwendbaren Guspenfion erfolglofen Wahl Rewiger's zuvorzukommen zc." Alfo nicht der Gus= penfion hat diefe Abficht zu Grunde gelegen, fondern blos ber Befchleunigung berfelben. Gine an fich erlaubte Sandlung bedarf aber wegen ihrer Beschleunigung nicht ein= mal befonderer Rechtfertigung. Ich glaube baber, bag ber Borwurf, welchen ber Berr Ubgeordnete ber Rreisbirection gemacht hat, auch in biefer Beziehung vollig unbegrundet fei.

Prafibent Cuno: Es hat sich Niemand mehr ums Wort gemeldet, ich schließe daher die Debatte über diesen Punkt, vorbehaltlich des Schlußwortes fur den Herrn Berichterstatzter, wenn dieser noch ein solches zu halten gedenkt.

Berichterstatter Abg. Funth anel: Der Herr Regiestungscommissar hat herausgehoben, daß die Kreisdirection zu Zwickau in ihrer zweiten Berordnung sich darauf beziehe, daß sie ihre Entschließung gefaßt habe, nachdem eine ermangelnde Anzeige eingegangen gewesen. Es mag dahingestellt bleiben, welcher Art die Anzeige, von welcher in der zweiten Berordnung, sowie auch schon in der ersten, die Rede war, gewesen sein möchte. Das aber ist gewiß und dürfte im Berichte, auf Grund der Acten, ausreichend nachgewiesen sein, daß es nicht eine Anzeige des Untersuchung so er ichtes gewesen sein. Es hat auch weder die Kreisdirection noch das Ministes